



ID4-2258.6-18

**Sonderinvestitionsprogramm Katastrophenschutz Bayern 2030;  
Förderprogramm Mobile Lautsprecher- und Sirenenanlagen 2019/2020**

**1. Förderzweck**

Die Erfahrungen aus der Hochwasserkatastrophe im Mai/Juni 2013 und den Unwetterkatastrophen im Juni 2016 haben gezeigt, dass es notwendig ist, die Bevölkerung kurzfristig über Gefahrensituationen in bestimmten Gebieten zu warnen. Im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms Hochwasser wurde die Anschaffung von ca. 150 mobilen Sirenenanlagen zur Warnung der Bevölkerung gefördert. Aufgrund des nach wie vor vorhandenen Bedarfs wird die Förderung der Mobilien Lautsprecher und Sirenenanlagen im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms Katastrophenschutz Bayern 2030 im Doppelhaushalt 2019/2020 fortgesetzt.

**2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise.

**3. Fördergegenstände und Förderfestbeträge (Kap. 03 24, Tit. 883 05)**

Fördergegenstand sind:

3.1.

Mobile Lautsprecher- und Sirenenanlagen mit einer Vorrichtung zur Anbringung an Kraftfahrzeugen einschließlich Steuergerät.

Die Mobilien Lautsprecher- und Sirenenanlagen müssen über eine horizontale Schallausbreitung im Radius von 360° um die Sirenenanlage verfügen sowie über einen Schalldruck von mindestens 120 db(A) in Abstand von 1 Meter.

Über das Steuergerät muss die Mobile Lautsprecher- und Sirenenanlage mindestens folgendes wiedergeben können:

- das Sirensignal (Alarm zur Verbreitung von Durchsagen §2 der Verordnung über öffentliche Schallzeichen)
- gesprochene Live Durchsagen
- mindestens einen gespeicherten Durchsagetext (ggf. von Speichermedium bzw. externem Gerät)

Förderfestbetrag: 2.350,00 €

### 3.2 Transportbox

Förderfähig (nur in Verbindung mit 3.1) ist eine Transportbox mit Deckel (aus Holz, Metall oder Kunststoff) zur Unterbringung der mobilen Lautsprecher- und Sirenenanlage.

Förderfestbetrag: 100,00 €

**Die Förderung der Positionen 3.1 und 3.2 darf jedoch 50 v.H. der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen jeweils nicht übersteigen.**

### **4. Kontingentierung und vorzeitiger Maßnahmebeginn**

Das Förderprogramm sieht in den Jahren 2019 und 2020 eine staatliche Förderung von insgesamt 100 mobilen Lautsprecher- und Sirenenanlagen vor.

Wir haben die Zustimmungen wie folgt auf die Regierungen verteilt:

<u>Regierungsbezirk</u>	<u>Anzahl der Anlagen</u>
Oberbayern	<b>26</b>
Niederbayern	<b>14</b>
Oberpfalz	<b>10</b>
Oberfranken	<b>10</b>
Mittelfranken	<b>12</b>
Unterfranken	<b>15</b>
Schwaben	<b>13</b>
Gesamtsumme:	<b>100</b>

Diese Kontingentierung eröffnet den Regierungen die Möglichkeit, die besonderen Erfordernisse vor Ort in eigener Verantwortung zu berücksichtigen. Zudem ist nach Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ein Ausgleich zwischen den Regierungen möglich. Damit können die genannten Kontingente der Regierungsbezirke bedarfsgerecht nach oben bzw. unten korrigiert werden.

Die Regierungen können in den Jahren 2019 bis 2020 innerhalb der Kontingente die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für die Beschaffungen der mobilen Lautsprecher- und Sirenenanlagen erteilen.

Wir bitten die Regierungen, bei der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass daraus kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung abgeleitet werden kann und dass der Antragsteller das volle Finanzierungsrisiko trägt. Insbesondere stellt die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf den Erlass eines Zuwendungsbescheids dar.

## **5. Verwendungsnachweis, Bindungsfrist und Katastrophenschutz-**

### **Zuwendungsrichtlinien**

Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgen durch die Regierungen nach Vorlage der Verwendungsbestätigung (VV Nr. 10.3 zu Art. 44 BayHO).

Die Bindungsfrist beträgt 8 Jahre.

Ergänzend gelten die Katastrophenschutz-Zuwendungsrichtlinien (KatSZR) vom 22. Oktober 2013 Az.: ID4-0712.2-8 (AllMBI Nr. 13). Abweichend hiervon findet die Bagatellgrenze nach Nr. 4.3 KatSZR bei den Förderungen der Positionen 3.1 und 3.2 keine Anwendung, da diese nur geringfügig unterschritten wird.

## **6. Bezugsadressen**

Feuerwehr-Fachhandel oder

Fa. Hagener Elektro- und Kommunikationstechnik GmbH & Co. KG,  
Rottpark 2, 84347 Pfarrkirchen,  
Tel. 08561-9874752, Fax 08561-9874755  
[weiss@helin-sirenen.de](mailto:weiss@helin-sirenen.de)  
[www.helin-sirenen.de](http://www.helin-sirenen.de)

Fa. Hörmann,  
Hauptstraße 45-47, 85614 Kirchseeon,  
Tel. 08091/52-171, Fax 08091/1275  
[info@hoermann-gmbh.de](mailto:info@hoermann-gmbh.de)  
[www.hoermann-gmbh.de](http://www.hoermann-gmbh.de)

Fa. PASS-Medientechnik GmbH,  
Südweg 8, 49326 Melle  
Tel +49 5425 6638, Fax +49 5425 933264  
[u.oppermann@passmedientechnik.com](mailto:u.oppermann@passmedientechnik.com)  
[www.glock-audio.com](http://www.glock-audio.com)